

## **Ordnung für das interdisziplinäre Energieinstitut**

### **§ 1 Organisationsform und Ziele**

Das interdisziplinäre Energieinstitut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Weserbergland (HSW) und soll angewandte Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Energieerzeugung, die Energieverteilung, der Energiehandel und verschiedene Energiedienstleistungen durchführen und neue Entwicklungen wissenschaftlich begleiten.

Die Forschungsergebnisse sollen insbesondere den mittelständischen Unternehmen im Weserbergland zu Gute kommen und so die Wirtschaft unterstützen. Es wird dazu ein Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis in den genannten Themenfeldern organisiert.

Das Institut soll zudem attraktive Arbeitsplätze für hochqualifizierte Absolventen der Hochschule Weserbergland und anderer Hochschulen bieten. Hierzu werden die Forschungsthemen so gewählt, dass sie den Mitarbeitern wissenschaftliche Abschlußarbeiten mit den Ergebnissen des Forschungsthemas erlauben. Eine Einwerbung von Drittmitteln, z.B. bei den Ministerien des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie der Europäischen Union schafft dafür die Basis.

### **§ 2 Aufgaben**

Das interdisziplinäre Energieinstitut nimmt Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Beratung wahr. Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere

- a. Forschung, Entwicklung und Beratung auf den Gebieten der Energieerzeugung, der Energieverteilung und der effizienten Energieumsetzung in der Industrie,
- b. Forschung, Entwicklung und Beratung auf den Gebieten der elektrischen und mechanischen Antriebstechnik und den angrenzenden Gebieten, z.B. Werkstoffkunde, Sensorik und Regelung,
- c. Forschung und Entwicklung auf dem Gebiete der Systemtechnik,
- d. Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der kleinräumigen Modellierung und Steuerung aus Sicht der Energieinformatik,
- e. Forschung und Entwicklung auf den Gebieten des Energierechts und der Regulierung,
- f. Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der Betriebswirtschaft und Energiewirtschaft,
- g. Förderung der Zusammenarbeit der HSW mit anderen Hochschulen und Wirtschaftsunternehmen
- h. Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals der HSW z.B. im

Rahmen von Masterarbeiten und Promotionen (Kooperation mit Universitäten).

### **§ 3 Ausstattung**

- (1) Dem Institut werden gemäß Errichtungsbeschluss des Präsidiums Stellen, Ausgabenmittel für Personal, Sachmittel sowie Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände gemäß Anlage zugeordnet.
- (2) Das Präsidium beschließt die Fortschreibung der Ausstattung des Instituts.

### **§ 4 Leitung des Instituts**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Institutsleiter<sup>1</sup>.
- (2) Der Institutsleiter wird auf Vorschlag der Forschungskommission vom Präsidium für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Leiter kann im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren berufen. Die Amtszeit des Stellvertreters beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Der Leiter entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses sowie der Ziel- und Leistungsvereinbarungen über die Aufgabenerfüllung des Instituts und über die Zuordnung der dem Institut zur Verfügung stehenden Mittel. Er vertritt das Institut innerhalb und außerhalb der HSW, führt dessen laufende Geschäfte und nimmt die Zuständigkeiten in Personal- und Organisationsangelegenheiten wahr. Ihm obliegt die Koordination mit dem Präsidium und den Fachbereichen der HSW.
- (5) Das Präsidium hat gegenüber der Institutsleitung ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen. In Bezug auf Personalentscheidungen hat das Präsidium ein Vetorecht.

### **§ 5 Beirat**

- (1) Für das Institut kann ein Beirat einberufen werden. Eine Berufung in den Beirat erfolgt einvernehmlich durch das Präsidium und die Institutsleitung. Die Amtszeit von Beiräten beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Die Aufgabe des Beirats ist die Beratung des Instituts bei der inhaltlichen Schwerpunktbildung und der strategischen Ausrichtung. In den Beirat sollen daher ausgewiesene Fachleute aus Wissenschaft und Praxis berufen werden. Sowohl Externe als auch Angehörige der HSW können in den Beirat berufen werden.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit sind hier und im Folgenden nicht die männliche und weibliche Sprachform nebeneinander aufgeführt. Personenbezogene Aussagen gelten aber stets für Frauen und Männer.

(3) Die Arbeit im Beirat ist ehrenamtlich, eine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung des Errichtungsbeschlusses des Präsidiums in Kraft.

#### **Anlage gemäß § 3 Abs. 1:**

##### Beteiligte Professoren:

Hon. Prof. Dr. Michael Bartsch, Professor für Energierecht

Prof. Dr. Jörg-R. Heim, Professor für Rechnungswesen, Controlling und Energierecht

Prof. Dr. Michael Hißmann, Professor für Softwaretechnik und Methoden der Modellbildung

Prof. Dr. Martin Kesting, Professor für Energie- und Elektrotechnik

Prof. Dr. Jörg Schulte, Professor für technische Informatik, Dekan Fachbereich Technik